

Freihändiger Bewirtschaftungstausch / Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen des Freiwilligen Bewirtschaftungstausches

Gesetzliche Grundlagen sind das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG), OR 530 ff und die Direktzahlungsverordnung (DZV 13). Eine mündliche Abmachung genügt, ein einfacher Vertrag wird aber meist aufgesetzt. Streng gesehen handelt es sich bei einem Tausch um zwei Rechtsgeschäfte (entgeltliche Abtretungen von Land). Die Abgeltung besteht aber im gegenseitigen Landabtausch.

Bei einem längerfristigen Flächentausch ist ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen. Im Gegensatz zum einjährigen Flächenabtausch müssen bei länger dauerndem Abtausch unbedingt auch allfällige Verpächterinnen und Verpächter informiert bzw. um Einverständnis angefragt werden. Ein mehrjähriger Flächenabtausch gilt als Pacht nach LPG und ist entsprechend eine langfristige Bindung, wofür schriftliche Regelungen zu empfehlen sind.

Kurzpacht

Vom Flächentausch zu unterscheiden ist die Kurzpacht, das heisst die Zwischennutzung einer Fläche durch Dritte nach der Ernte der Hauptfrucht, wie dies insbesondere Gemüsebaubetriebe zur Erweiterung der eigenen Anbauflächen oft anstreben. Dieses Verhältnis ist dann eine Miete gemäss OR 253 ff und gilt nicht als Pacht nach LPG.

Mehr Infos zum Flächentausch:

- Was ist ein Flächentausch? ▶ [Kurzbeschreibung Flächentausch \(→ Link\)](#)
- Auf was kommt es an bei einem Flächentausch? ▶ [Erfolgsfaktoren Flächentausch \(→ Link\)](#)
- Wie sieht es rechtlich aus? ▶ [Rechtsfragen Flächentausch \(→ Link\)](#)
- Wie beginnen? ▶ [Voraussetzungen Flächentausch \(→ Link\)](#)
- Praxisbeispiele ▶ [Praxisbeispiele Flächentausch \(PDF\)](#)